

**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Hamwarde
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 517) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.03.2004 folgende 2. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hamwarde vom 20.07.2001 erlassen:

§ 1

Die Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung wird wie folgt gefasst:

„Anlage gem. § 2 Abs. 1 der
Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Hamwarde vom
20. Juli 2001 in der Fassung
der Nachtragssatzung vom
05.04.2004

Straßenverzeichnis

Reinigung bei Bedarf, mindestens 1 x monatlich

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege,
- die gemischt genutzten Verkehrsflächen (verkehrsberuhigter Bereich) in einer Breite von 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze

- die Straßenflächen in einer Breite von 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze, sofern ein Gehweg nicht vorhanden ist,
- die Rinnsteine,
- die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen;

1. Bogenstraße
2. Dorfstraße
3. Dreiecksplatz
4. Eichhof
5. Fahlenkamp
6. Forstweg
7. Geesthachter Straße
8. Hinter den Höfen
9. Jetmoorweg
10. Kollower Weg im Bereich der Bebauung
11. Mühlenstraße
12. Worther Straße

§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hamwarde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hamwarde, den 05.04.2004

Dreves
Bürgermeister